



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.V. Hessen-Casselische Antwort darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
April.

§. V.

1647.
April.Hessen-Cassel-
sche Gegen-
Vorstellung.

Was hingegen die Fürstlichen Hessen-Casselsche Gesandten, vor eine Gegen-Vorstellung auf das vorherstehende Hessen-Darmstädtische Memoriale ebenfalls ad Dictaturam publicam den 17. April gebracht, das ist aus folgender

Anlage sub N. I. zu ersehen, welcher zugleich die, von Hessen-Darmstadt Anno 1624. der Kayserlichen Executions-Commission exhibirte Liquidation sub N. II. beygefüget worden:

N. I.

Dictat. d. 17. April. 1647. sub
Direct. Mogunt.

Hessen-Casselsche Gegen-Vorstellung wieder Hessen-Darmstadt.

Der Hochwürdigsten, Durchlächtigsten, Hochwürdigsten, Durchlächtigsten, und Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohl-Edlen, Besten und Hochweisen, des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Räte.

Hochwürdiger, Durchlächtiger, Hochgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte und Wohlweise, Gnädiger Fürst, Grafen und Herren, auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Auf das gegen das Fürstliche Haus Hessen-Cassel von den Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Abgesandten den 5. hujus allhier zu Osnabrück ad Dictaturam gegebene Memorial, erachten die Fürstlichen Hessen-Casselsche Abgesandten unndthig weitläufftig zu wiederholen, welcher gestalt dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel vom Fürstlichen Hause Darmstadt nunmehr von geraumer langer Zeit ohne einige Befugniß ganz ohnverantwortlicher Weise zugesetzt, und demselbigen so viele ansehnliche Land und Leute, Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, bey diesem zerrütteten Zustande des Heiligen Römischen Reichs, unter einem gefärbten Schein des Reichs entzogen, und biß dato zur Ungebühr vorenthalten worden, siitemahl nur nicht aus den gedruckten Casselschen, sondern auch aus den Darmstädtischen Schrifften, und sonderlich denen in Anno 1614. und 1615. an Darmstädtischer Seiten zu Giessen in offenen Druck gegebenen Actis gnugsam am Tage, wie das Herr Landgraff Ludewig der Jüngere zu Darmstadt, nach Absterben Landgraff Ludewigs des Aeltern zu Marburg, dessen Fürstlicher Gnaden hinterlassenes Testament (darinnen dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel der halbe Theil aller hinterlassenen Lande, Leute und Mobilien, der andere halbe Theil aber dem Fürstlichen Hause Darmstadt, und zwar beydes cum substitutione vulgari & Fidei Commissaria verordnet, auch dem Contravenienten pena amissionis indiciret gewesen) nicht allein contraveniendo in einen unndthigen Disputat, als ob dasselbe dem Alt-Väterlichen Testament, der Erb-Verbrüderung, Kayserlicher Belehnung und Hessischen Erb-Verträgen ungemäß wäre, gezogen, sondern daß auch Thro Fürstliche Gnaden sich deswegen auf den Hessischen, vermöge der Erb-Pacten von beyderseits Ritter- und Landschafften erwählten und beyndigsten Austrag beruffen, mit vero eydlichen Verpflichtung, daß bey dessen Ausspruch alles sein Verbleiben haben, und darwieder in ungunen nichts weiter vorgenommen werden solte; ob dann wohl Thro Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden von Darmstadt, vor demselbigen Austrag das Testament nach langem contraveniren und disputiren endlich acceptiret, daraus Immissionem in dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt vermachten halben Theil gesucht, Sententiam fecun.

1647.
April.

secundum petita erlanget, und dieselbige nicht nur in rem iudicatam ergehen lassen, sondern auch durch die wirkliche Theilung approbiret, darbey über ein ganzes Jahr acquiesciret, und also dem Streite hiedurch abgeholfen gewesen; so haben doch Ihre Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden von Darmstadt dessen allen ungeachtet, und daß der Kayserliche Hoff so wohl wegen der Austräge, als geleisteten Eydtes, und in rem iudicatam ergangenen Urtheil, als auch andern in Actis befindlichen Ursachen, kein Forum competens gewesen, erst nach Verfließung eines Jahrs sich am Kayserlichen Hofe, unter dem Prætext, als ob alles, was disfalls ihres Theils vorgangen, ex metu beschehen, beschweret und vorgegeben, daß dem Fürstlichen Hause Darmstadt von dem Testatore zu kurz geschehen, und demselbigen, non obstante Testamento, tres hæreditatis quartæ, Herrn Landgraffen Moritzen zu Cassel aber nur eine Quarta von der gangen Hæredität zukommen müste, zumahl, da das Testament tam quoad institutionem quam substitutionem, ipso jure, null, nichtig, unbeständig und unkräftig, der Erb-Verbrüderung, den Kayserlichen Investituren, und den vom Herrn Testatore selbst geschwornen Hessischen Erb-Verträgen gerade zuwieder, und keinem Fürsten zu Hessen weiter als über 30000. Fl. zugelassen sey, darbey dann des Herren Testatoris selbst mit Ehren-rührigen Anmassungen, als ob Ihre Fürstliche Gnaden das Fürstliche Haus Darmstadt eludiret, nicht verschonet worden, wie solches obgedachte Anno 1615. zu Gießen gedruckte Acta, sonderlich die darinnen befindliche Deductio causæ principalis durch und durch gnugsam bezeuget.

1647.
Mart.

Wiewohl nun, ehe und bevor dieser Punct, ob nemlich das Testament gültig oder nicht, ausgeführet, und per Sententiam decidiret gewesen, die Herren Land-Grafen Darmstädtischer Linie, indem sie selbst ganzer 18. Jahr lang, des Testatoris disposition in substantialibus & omnibus clausulis contraveniret, ex capite prætenfæ contraventionis Cassellana, aus eben demselbigen Testament, und zwar mitten im Processu mit Recht nicht prætendiren, noch Herrn Landgrafen Moritzen Fürstlicher Gnaden etwas entziehen können; zumahl da in casu Contraventionis hohermelde Herren Land-Grafen Darmstädtischer Linie, so wenig von dem Herrn Testatore als à lege vociret, noch Herrn Landgraff Moritzens Fürstliche Gnaden in eum eventum substituiret, noch dessen Coheredes, vielweniger aber dem Testatori gewesen, sondern gleichwie hohermelde Herren Landgrafen Darmstädtischer Linien, als ihres mit-instituirtten Herren Bettern Substitutui, Herrn Landgraff Moritzen und dessen Fürstlicher Gnaden Substitutos in dem Darmstädtischen Antheil hiebedor excludiret, also auch ohne, das die jetzige Herren Land-Grafen Casselischer Linie, als Herrn Land-Grafen Moritzen Substitutui, welcher zumahl keiner Contravention beschuldiget werden können, den Darmstädtischen in dem Casselischen Antheil juxta Nov. 1. c. 1. præferiret werden müssen; so hat man aber doch erfahren müssen, daß unerachtet dessen allen, bevorab aber, das die Cognitio, ob ein Stand des Reichs, der die Religion der Augspurgischen Confession geändert, nicht an den Kayserlichen Hoff gehdret, auch Casselischen theils man von deswegen nichts wiedriges suspiciret, weil in puncto validitatis Testamenti am 30. Martii 1623. noch eine weitläufftige Deduction an selbiger Seiten übergeben, und Commissio ad examinandum testes gebethet worden, man Darmstädtischen Theils ad nudam altera parte inaudita factam Testamenti approbationem, ex capite prætenfæ non probata Contraventionis, sine ulla citatione aut admonitione, am 1. April desselbigen 1623. Jahrs, und also zwey Tage hernach ein vermeyntes Urtheil per sub. & obreptionem wieder-rechtlich erlanget, darinnen dem Fürstlichen Hause Darmstadt nicht nur die streitige Quarta, sondern alles, was Herrn Landgraff Moritzen aus der Erbschafft zukommen, cum fructibus perceptis vermeyntlich zuerkannt worden, worauf man dann Darmstädtischen theils nicht nur allein alles, was zur Erbschafft gehdrig gewesen, sondern auch ratione fructuum, interesse & expensarum, die Nieder-Graffschafft Casenelnbogen, Umstadt, Rhens und Smalkalden, und beneben andern Juribus

1647.
April.

ribus auch die ganze Graffschafft Ziegenhain, und den mehrern Theil des Niedern Fürstenthums Hessen, mit allem Vorrath und Mobilibus, aller eingewendeten Appellationen, Revisionen, Interventionen und anderer Beneficiorum Juris unangesehen, durch Hülffe der Spanischen und Ligistischen Wafften, vi armata, durch Belägerung und Beschießung der besten Plätze Anno 1626. hinweggenommen, und durch dieses Mittel und die angestelletete fernere Liquidation es dahin bracht, daß endlich Landgraff Wilhelm zu Cassel, nachdem Ihro Fürstlichen Gnaden alle Lebens-Mittel abgeschnitten gewesen, wieder seines Herrn Vaters und der übrigen fünff unmündigen Herren Brüder Willen, und dargegen öffentlich beschehene Protestationes, ohne einige habende Vollmacht, zu Evitirung des vor Augen gestandenen gänzlichten Untergangs des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel, den präscribirten Vertrag, jedoch mit hernach erfolgter Declaration und angehefftetem Vorbehalt des Rechtsens, so dis-falls seinen Herren Brüdern und Nachkommen, den jegigen Herren Landgraffen Casselischer Linien, das geringste Präjudicium an ihren habenden Rechte nicht zu wachsen, noch zu wachsen können; immassen dann dieses alles in den Casselischen Schrifften nicht allein mit mehrerem ausgeführet, sondern auch daraus gnugsam offenbahr ist, daß es mit dem per sub- & obreptionem salva Majestate Cæsarea erlangten Kayserlichen Urtheil, dem darauf gegründeten ungütlichem Vertrage, der Kayserlichen Confirmation, dem angegebenen Special-Consensu des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii, den Interessionibus und mit der Landschaft viele eine andere Beschaffenheit habe, als von den Herren Darmstädtischen Abgesandten angeführet worden.

1647.
April.

Und gleichwie die jegigen Herren Landgraffen Casselischer Linie, wie zur Ungesühr vermeldet, den abgedrungenen Vertrag niemahls beliebt noch angenommen, oder beneben Grafen, Adlichen, oder andern Lehen-Leuthen und Unterthanen, mit einem einigen zu geschweigen viel tausend Eyden bekräftiget, als haben auch denen selben Ihro Fürstliche Gnaden, unsere gnädige Fürstin und Frau (deren Fürstliche Gnaden ohndas den jegigen Herren Landgraffen Casselischer Linie nichts vergeben, oder suo consensu präjudiciren können) durch keinen einigen actum voluntarium vor sich oder Ihro Fürstlicher Gnaden Herrn Sohn ratificiret, oder zu demselben wissentlich oder iterato sich verpflichtet, dannenhero eben so wenig begründet, daß in diesem Fall alle vincula societatis humanae die jegige Herren Landgraffen Casselischer Linien verbinden, als unerfindlich ist, daß man Casselischen theils Herrn Landgraff Jürgens Fürstliche Gnaden ohne einige vorher beschehene Warnung, wieder alle Rechte und die alte geschwohrne Pacta von Land und Leuten (wie Darmstädtischen theils wohl beschehen) zu verdringen, sich zum höchsten bemühet, und Ihro Fürstliche Gnaden dardurch zur Gegenwehr genöthiget. Dahin dann auch gehörig, was weiter wieder die öffentliche Notorietät unerfindlicher massen vorgegeben wird, als ob Herr Landgraff Jürgens Fürstliche Gnaden auf die beschehene Interpositiones, aus Liebe und Begierde des Friedens die Güte zwar bishero beliebt, Ihro Fürstliche Gnaden die Frau Landgräfin aber aus Diffidenz der Sachen die Interpositiones recusiret, und ihre Intentionen mit allerhand nichtigen Präntensionibus coloriret, auch vermittelst beyder Hochlöblichen Cronen Authorität durchzutreiben, alle vincula sanctissima zu perrumpiren, Kayserliche Majestät, das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium ja das ganze Heilige Römische Reich unleidlich zu despectiren, und alle Jura (vergleichen Ihro Fürstliche Gnaden niemahls in den Sinn gestiegen) über einen Hauffen zu werffen, sich unterstünde; gestalt dann auch zu verwundern, daß die Herren Darmstädtische Abgesandten diese Sache jeko von diesen gemeinen Friedens-Tractaten absondern wollen, da man doch Darmstädtischen theils hiebevorn in Anno 1637. bey habender Kayserlicher Commission das Contrarium, und daß diese Sache von dem Pace Publica keines weges separiret werden könte, dergestalt behauptet, daß sich auch die Tractaten in publicis mit dem Fürstlichen Hause Cassel darüber zerschlagen.

Und weil dero Zeit, als Ihro Fürstliche Gnaden Landgraff Jürgen Anno
1637.

1647.
April.

1637. an keine Verträge mehr gebunden seyn, sondern auf das ganze Nieder-Fürstenthum Hessen präteridiren, auch in Anno 1638. bey der Braunschweigischen Interposition diesen jezo so hoch angezogenen Accord anderer gestalt nicht, als woferne bey der damaligen Maynischen Commission in publicis mit Ihro Fürstlichen Gnaden ein Friede aufgerichtet werden würde, zu halten schuldig seyn wolle, dem Heiligen Römischen Reich, dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, allen Fürsten und Ständen, auch den Herren Erb-Verbrüdereten, hierdurch kein Präjudiz oder Consequenz zugezogen werden; so kan auch dasselbige nunmehr, wann dasjenige, was unter diesen Krieges-Troublen wieder die theuer geschworne alte Erb-Verbrüderung und Erb-Verträge, auch res judicatas & Pacta Gentilitia antiqua eaque jurata, zur Ungebühr hinweg genommen worden, durch den Frieden wiederum restituiret, einiges Präjudicium oder böse consequentiam nicht verursachen: zumahl da die Fürstlich-Casselsche Linie zu diesem erfolgten Unheil keine Ursache gegeben, und ob zwar die Herren Darmstädtische Abgesandten sich in Worten vernehmen lassen, als ob man ihres theils zu gültlicher Beylegung dieser Sachen Belieben trüge, so ist aber doch aus denen von ihnen selbst producirten Beylagen, und darinnen befindlichen, zumahl gering und ganz unproportionirten Offerten gnugsam abzunehmen, daß es kein Ernst sey, sintemahl nicht einmahl dasjenige, was ratione fructuum, interesse & expensarum, Darmstädtischen theils ganz unverantwortlich und übermäßiger Weise (wie aus der Beilage sub Lit. A. zu sehen) hinweg genommen worden, vielweniger aber die wieder Recht entzogene Erbschaft zu restituiren, und den Frieden dadurch zu befördern gedencken, sondern man vermeynet die Herren Landgraffen Casselscher Linie nur mit einem geringen Particul von dem Ihrigen spöttlich abzuspessen, und die Reichs-Stände durch leere Worte, als ob man den Frieden kauffen wolle, zu verblenden.

1647.
April.

Gleicher gestalt ist es auch ein nichtiges Vorgeben, daß man die Graffschafft Castellnbogen, Umstadt, Schmalkalden und andere mehr, welche sub preteritu fructuum, interesse & expensarum, hinweg genommen worden, durch den angezogenen ungültlichen Accord nicht nur allein behaupten, sondern auch noch dabey vorgeben will, als ob dieselbige Graff- und Herrschafften nicht aus der Marburgischen Sache, sondern aus andern alten und neuen der Fürstlich-Darmstädtischen Linien competirenden und wohlgegründeten, Land und Leute und andere hohe Sachen betreffenden Ursachen, an Darmstädtischer Seiten erlanget worden, da doch die oberwehnte Beilage sub Lit. A. sodann die Kayserliche Haupt- und Liquidations-Urtheil und Executoriales, wie auch die Acta Judicialia, und die in der Casselschen grossen Relation befindlichen Documenten das Contrarium im Buchstaben genugsam bezeugen, und die Herren Darmstädtische Abgesandten eines andern convinciren, derentwegen dann diesem und allem übrigen wiedrigen Vorgeben, sonderlich aber, daß man Herrn Landgraffen Jürgens Fürstliche Gnaden schimpfflich (wie ganz unbegründet angegeben werden will) tractiret haben soll, hiermit per expressum contradiciret wird, in dem übrigen aber sich auf die im Druck vorhandene Hessen-Casselsche Acta beziehende, doch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß dieses, was hierin angeführet wird, nur zur Nachricht, gar nicht aber diese Sache von den Kayserlichen und den Cronen abziehen zu lassen, und mit den Darmstädtischen sich anderswo in einigerley Wege hierdurch einzulassen gemeynet.

Wann es nun um diese Sache keine andere Beschaffenheit hat, als allhier und in den Casselschen Schriften angeführet, auch dieselbe nicht allein bey diesen Friedens-Tractaten schon vorlängst in allen dreyen Reichs-Räthen deliberiret, sondern auch hierbey und nach der Hand Ihro Kayserlichen Majestät und der alliirten Cronen Gesandten, die Abhandlung weniger nicht als andere Reichs-Sachen respectiv eingegeben und eingegeben worden, worauf dieselben in dem Werk nicht allein einen Anfang gemacht, sondern auch so weit gebracht, daß es nach beyderseits hierunter ergangenen Erklärungen, nunmehr auf dero Ausschlag einig und allein noch beruhet,

Vierter Theil.

K P P

die

1647
April

die Sache auch an keinem andern Ort noch auf andere Wege süglicher und besser, als durch hochermeldte Herren Plenipotentiarios abgeholfen werden kan; und dann überdas diejenigen Reichs-Stände, welche entweder bey dieser Sache in einigerley Wege interessiret, oder gegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel bishero in öffentlicher Feindschafft gestanden, sich des Vocirens verhoffentlich selbst entschlagen, und sich keinen wiedrigen Argwohn zuziehen, und den Frieden dadurch aufhalten werden; So haben Ew. Fürstliche Gnaden und Gnaden, auch unsere Hochgeehrte Herren wir unterdienslich und freundlich, auch hochfleißig ersuchen und bitten sollen, daß sie in Erwegung dessen allen, dieselbe wiederum an die Herren Kayserlichen und Königlichem Plenipotentiarios zu völligem Ausschlag gnädig und großgünstig nicht allein verweisen, sondern auch die Herren Darmstädtische vielmehr zu Annehmung dero aus keiner Schuldigkeit, sondern nur zu Friede und Einigkeit allein gerichteten Casselischen ansehnlichen Eventual-Remissionen und Offerten disponiren wollen. Und gleichwie man Casselischen theils, die beschehene Darmstädtische Eventual-Contradictiones, Reservaciones und Protestationes auf ihren Unwürden beruhen läßt, also will man auf eben denselbigen wiedrigen Fall, Ihre Fürstlichen Gnaden und dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel alle Nothdurfft und competirende Rechte, sonderlich aber die Recuperation aller so wohl racione hæreditatis als fructuum, interesse & expensarum prætextu abgenommener Lande und Gerechtigkeiten unâ cum fructibus & omni causa ausdrücklich reserviret, und darum in optima forma protektiret haben, auch alsdann an allem darauf erfolgenden Unheil und Verhinderung des allgemeinen Friedens, vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn.

1647
April

Welches Ew. Fürstlichen Gnaden und Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren, wir auf das Darmstädtische Veranlassen, erheischender Nothdurfft nach, unterthänig und dienslich doch mit gebühlichem Vorbehalt nicht unterlassen sollen ic.

Ew. Fürstlichen Gnaden Gnaden und Gunsten
und auch der Herren

unterthänige dienstwillige

Fürstliche Hessen-Casselische Abgesandten.

N. II.

Dict. d. 20. Apr. 1647. sub
Direct. Moguntino.

Herrn Land-Graf Ludwigs Liquidations-Punkte, wie solche den subdelegirten Executoren übergeben.

1) 66234. fl. 15. Albus 4½. Heller, so an baarem Geld und Recces-Geldern unsere gnädige Fürsten und Herren bey der Theilung empfangen haben.

2) 77340. fl. 10. Albus 6½. Heller vor allerley Früchte, Heu, Grummet, Stroh, Wein, so im Vorrath gewesen, wie solches die niedergesetzte angeschlagen, aber Land-Graf Ludwigs Anschlag nach 104114. fl. 2. Alb. 2½. Heller.

3) 34015. fl. 19. Alb. wegen des Geschüßes und Munition zu Gießen.

4) 965. fl. 9. Alb. 11. Heller 131. Kleider, 20. Libra Wollen, jedes pro 4. fl. angeschlagen, so bey der Theilung unserm Fürsten und Herrn zukommen, und eglische Häute.

5) 20000.

1647.
April.

- 5) 20000. fl. vor Gulden- und Perlen-Ketten, Kleinodien, Geschmeide und Silber-Geschirr, welches allein über 800. Mark gewogen haben soll.
- 6) 12767. fl. 14. Alb. vor Kleider, Tapezereyen, Bettwerck, Gewand und dergleichen.
- 7) 1000. fl. vor die halbe Bibliothec.
- 8) 1500. fl. vor Rüstung-Kupffer-Zin-Werck, Kasten, gemahlte Taffeln, Küchen-Geschirr, und andere gemeine Sachen.
- 9) 2600. fl. vor Bau- und Schreiberey-Sachen, Reißige, Kutschen- und Wagen-Pferde, samt Kutschen, Wagen und Karren.
- 10) 4207. fl. vor Jagd-Zeug.
- 11) 1000. fl. vor der Fürsten Haus-Nath und ferners an Zinnen und Kupffern Gefässen, Bettwerck, Leilachen und dergleichen.
- 12) 100. fl. vor 6. Ochsen, so im Vorrath gewesen und unser gnädiger Fürst und Herr bekommen haben soll.
- 13) 34461. fl. vor Unkosten, so Zeit publicationis Testamenti auf Land-Graf Moritzen Hoffstaat gangen.
- 14) 4295. fl. 11. Alb. vor Erlassung und Abkauffung der Leibeigenschaft, in 18. Jahren.
- 15) 185. fl. 4 $\frac{1}{2}$. Alb. von der nachständigen Limburgischen Landsteuer.
- 16) Vor die Verbüßung der Wälder und Wildbahnen ist nichts gesetzt.
- 17) 500000. fl. wegen verderbter Lande und Leute durch eigenwillige und sonst.
- 18) 4000. fl. so Land-Graf Ludwig des ältern erste Gemahlin des Pfarrherrn Wittiben vermacht.
- 16) 1264777. fl. 10. Alb. 4 $\frac{1}{2}$. Heller vor 18. Jahr jährliche Abnütungen, jedes Jahr nach erhörtem Anschlag, doch nach Abzug derer auf den Aemtern gestandenen Schulden, als nemlich 70265. fl. 10. Alb. 8 $\frac{1}{2}$. Heller, nach der niedergelegten Anschlag aber 65658. fl. 17. Alb. 9 $\frac{1}{2}$. Heller.
- 20) 753. fl. 15. Alb. vor die gemeine Wein-Gefälle zu Braubach, von 18. Jahren, das Fuder Wein pro 30. fl. angeschlagen.
- 21) 4846. fl. 20. Alb. 8. Heller aus gemeinem Amt Umstadt zu unser Fürstlichen Gnaden Marburgischen Antheil.
- 22) 436153. fl. 22. Alb. vor die jährliche Frohn-Dienste.
- 23) 72000. fl. vor die freye Zufuhr der Beholzung zum Fürstlichen Lager, den Beamten, Fruchtzehenden, Geheuz-Jagd-Dienst.
- 24) 181497. fl. 3. Alb. eingenommener Landsteuer.
- 25) 13536. fl. von 18. Jahren an Limburgischer perpetuirter Landsteuer.
- 26) 180. fl. 13 $\frac{1}{2}$. Alb. von dem droben specificirten Ausstand der Limburgischen Landsteuer, von 18. Jahren.
- 27) 23179. fl. 6. Alb. 3. Heller von $\frac{1}{2}$. des güldenen Rhein-Zolles, in 18. Jahren.
- 28) 2444. fl. 2. Alb. vom Zoll zu Bugbach, von 18. Jahren.
- 29) 17000. fl. 7. Alb. 7. Heller vom $\frac{1}{2}$. des güldenen Wein-Zolles im Lande, von 18. Jahren.
- 30) 13097. fl. 9 $\frac{1}{2}$. Alb. von 18. Jahren jährlich verkauffte Wolle.
- 31) 2907. 18. Alb. Wachs, Silber und Meß-Geld von den Juden, in 18. Jahren.
- 32) 9000. fl. Schaß-Geld von den Juden, in 18. Jahren.

Vierdter Theil.

K f f a

33)

1647.
April.

1647. April. 33) 2634. fl. 5. Albus 3. Heller Wein-Kauf. Gelder von verliehenen Gütern, 1647. April. in 18. Jahren.

34) 4056. fl. 6. Alb. in 18. Jahren Meß-Fuhr-Geld.

35) 2619. fl. 5. Alb. 3. Heller vom Eisenhammer zu Biedencap, und Hüttenwerck zum Franckenberg.

36) 4825. fl. 13. Alb. Interesse von dem in 18. Jahren empfangenen Gelde vor Abkauffung der Leibeigenschaft.

37) 204. fl. 22. Alb. 6. Heller vor Leibbürde und Hüner im Lindorffer Grund.

38) 208. fl. 10. Alb. wegen des Heimer-Hoffs zu Franckfurth.

39) 864. fl. wegen entzogener Mahl-Gäste in der Steiffenberger Mühle, in 18. Jahren.

40) 54000. fl. wegen des Gebrauchs der drey Closter-Wagen, in 18. Jahren.

41) 1908. fl. wegen des Gerichts Schonsteins, daraus unser gnädiger Fürst und Herr Land-Grav Ludwig dem ältern jährlich 212. fl. geben, deren Hälfte Land-Grav Ludwig der jünger in 18. Jahren bekommen, und also die andere Hälfte nachständig.

42) Werden die Marburgischen Univerſität-Register und Documenten gefordert. Dann

43) alles, was bey der Univerſität gewendet, und betrifft die Hessische Lehen-Dienste.

44) Betrifft der Schencken zu Schweinsburg, Nordecken, Mühsing, und Treiffa Land-steur, Drancksteur, dergleichen wird aber nichts gefordert, als

45) betrifft das Kupfferwerck, so die Kessler-Zunft zu Marburg zu liefern schuldig, wird nichts specificiret.

46) 1800. fl. vor die Beholzung in 18. Jahren zu der Marburgischen Hoffhaltung.

47) 18000. fl. vor die Nüzung der Mahl-Kupffer-und Papier-Mühlen zu Marburg, in 18. Jahren.

48) 36221. fl. 14½. Albus vor allerhand Wildprät, in 18. Jahren, nach Abzug der Unkosten.

49) Trifft die Deichnüzung an, wird nichts specificiret.

50) Trifft des Rohdenhoffs und Vorwercks aufm Klaf-Kopff-Nüzungen an, wird nichts specificiret.

51) 59611. fl. 7. Alb. 9. Heller an Interesse und baarem Geld, so unser gnädiger Fürst und Herr in der Theilung bekommen, von 18. Jahren.

52) 49644. fl. 4. Albus Interesse von Frucht, Wein und anderm Borrath, so in der Theilung unserm gnädigen Fürsten und Herrn zukommen.

53) 30614. fl. 6. Heller von 18. Jahren Interesse wegen des Geldes vom Geschuß, so Land-Grav Ludwig zurück unserm gnädigen Fürsten und Herrn gegeben.

54) 868. fl. 29. Alb. Interesse von dem im vierdten Punct gesetztem Wollen und Heu-Geld, in 18. Jahren.

55) 31014. fl. 28. Albus Interesse von 18. Jahren, wegen der Summa, so Zeit der Theilung auf unserm gnädigen Fürsten und Herrn Hoffstaat gangen.

56) 3600. fl. Interesse von denen 4000. fl. so Land-Grav Ludwigs erste Gemahlin des Pfarrherrn Wittiben vermachtet.

57) 12190. fl. 4. Albus vor jährliche Pensiones, so Land-Grav Ludwig von der Erbschaft Schulden zu seinem Theil Anno 1606. ic. bis in Annum 1623. tragen und

1647. und entrichten müssen, welches dannum Land-Graf Moriz durch Aufhaltung dieser 1647.
April, Erbschaft verursacht haben soll. April.

58) 179004. fl. 9 $\frac{1}{2}$. Heller vom Jahr 1623. die Einkünften zusammen gerechnet.

59) 99692. fl. 8. Albus verwürckter Pdn.

Summa Summarum

§. VI.

Reichs-Deli-
berationes
über die Geis-
lichen Diffe-
rentien.

Hierauf wurde nun über diese Sache im Reichs-Rath deliberirt, und fiel das Conclusum sowohl zu Osnabrück als Münster dahin aus, durch billige Mittel Vergleich zu stiften, wie ab folgen-

dem, bey der *SESSIONE PUBLICA XXXVIII.* gehaltenen *Prorocoll* sub N. I. dann dem Münsterischen Fürsten-Raths *Concluso* sub N. II. zu ersehen stehet.

N. I.

Sessio Publica XXXVIII. die Mercurii 23. Aprilis hor. 8. matutina Sc. 1647.

Salzburgisches Directorium: Præm. præmitt. Die Herren Gesandten allerseits wurden aus denen per Dictaturam communicirten Schrifften zu Gnüge ersehen haben, was die Gesandtschaften beyder Fürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, an Chur-Fürsten und Stände, ihrer differentien halber, gelangen lassen. Dieweil nun solche Sachen zu Münster schon in Berathschlagung gezogen, eine Meynung darüber abgefasst und anhero communiciret worden: so werde für gut angesehen, ehe dann herum votiret werde, dieselbe zu verlesen.

„Finita lectione.

Weil sie nun hieraus der zu Münster subsistirenden Fürsten und Stände Gedanken und Meynung verstanden; benebenst aber auch aus denen dictirten Schrifften beyder Fürstlichen Häuser Anbringen vernommen: so werde in ihrer allerseits Gelegenheit stehen, ob sie mit ihrer Meynung sich gleichergestalt heraus lassen wollten.

Salzburg: Hätten an ihrem Ort ex dictatis ersehen, was beyder Häuser Gesandtschaften an Chur-Fürsten und Stände Gesandten gesonnen: desgleichen auch verstanden, wohin die Herren Münsterischen in ihrem *Concluso* gezelet. Wie sie nun von dem Hochwürdigsten etc. die Vergleichung selbiger und dergleichen Streitigkeiten und in specie dieser beyden Fürstlichen Häuser, neben anderer Fürsten und Stände Raths, Bottschaften und Gesandten, da bey diesen Tractaten davon etwas fürgehen möchte, befördern zu helfen befehliger: benebenst auch befunden, daß die Herren Münsterischen die Sache reiflich und wohl erwogen: So thäten sie sich darmit conformiren, und unter andern auch darinnen, daß dem Heiligen Röm. Reich dieses Particular-Streits halber mit einigem Equivalente sich zu beladen, nicht anzumuthen, sondern die Sache selbst auf gütlichen Vergleich zwischen beyderseits Partheyen zu stellen sey.

Bayern: Wie hoch dem Heiligen Römischen Reich an Beylegung dieser Warburgischen Sache gelegen und fast das ganze Friedens-Werck hieran zu haften scheine, solches sey unnöthig auszuführen; sondern vielmehr dahin zu sehen und zu trachten, wie diese Streitigkeit in der Güte verglichen werden möge: darzu dann die *merita causæ*